



Versicherung für Motorfahrzeuge

1 Grundlagen

Die Kirchgemeinde versichert die Motorfahrzeuge von Dritten die im Auftrag der Kirchgemeinde Dienstfahrten durchführen.

2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

2.1 Grundsatz

Für spezielle Anlässe fragt die Kirchgemeinde Dritte (MitarbeiterInnen/HelferInnen) an, Dienstfahrten in Auftrage der Kirchgemeinde mit Privatfahrzeugen durchzuführen. Für solche Fahrten hat die Kirchgemeinde neu eine Kasko-Versicherung abgeschlossen. Die Versicherungspolice kann im Sekretariat eingesehen werden.

Die Versicherung gilt **nicht** für Fahrten von Mitarbeitern mit ihren Privatfahrzeugen in Ausübung ihrer normalen Tätigkeit, wofür sie von der Kirchgemeinde entschädigt werden (Kilometerentschädigung oder Pauschalspesen).

2.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die privaten Motorfahrzeuge von Dritten (MitarbeiterInnen/HelferInnen) welche im **Auftrag** und im Interesse der Kirchgemeinde genehmigte Dienstfahrten durchführen. Die Versicherung gilt auch für Kleinbusse.

2.3 Fahrauftrag

Für jede Fahrt, für die die Versicherungsdeckung benötigt wird, muss zwingend ein Fahrauftrag ausgestellt werden. Fahraufträge könne nur vom Präsidium oder der Verwaltung erteilt werden.

2.4 Verhalten im Schadenfall

In einem Schadenfall ist das europäische Schadenformular oder ein Schadenformular einer anerkannten Versicherungsgesellschaft **zwingend** auszufüllen.

2.5 Schadenmeldung

In einem Schadenfall ist die Verwaltung, bei deren Abwesenheit das Sekretariat, sofort zu benachrichtigen. Das Schadenformular muss der Verwaltung umgehend zugestellt werden.

Goldach, 30. Juli 2007

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Verwalter: Daniel Gerster



Fahrauftrag

Projekt:

Name: **Vorname:**

Adresse: **Wohnort:**

Fahrzeug: **Kennzeichen:**

Gültiger Fahrausweis: ja

Visum Lenker:

Visum verantwortliche Person Projekt:

Visum Präsidium/Verwaltung: